
Satzung Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. 2014 S 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten am 16.08.2018 folgende **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten** beschlossen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten und somit Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten.

Die Kinderfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6-10 Jahren.

Die Aktivitäten werden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten nach dieser Ordnung gestaltet.

Sie unterstehen der Aufsicht der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors und den Wehrführerinnen/Wehrführern sowie deren Stellvertretung der Ortswehr, der sie zugeordnet sind.

Diese übertragen die Aufsicht auf die jeweiligen Leiterinnen/Leiter der Kinderfeuerwehren, ihre/seine jeweiligen Stellvertreter sowie die jeweiligen Kinderfeuerwehrbetreuerinnen/Kinderfeuerwehrbetreuer.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Kompetenzen, wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit, sowie technisches Verständnis zu erlangen.

Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern, wie z. B. spielen, basteln, malen, Sport usw.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Hünstetten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahmen trifft die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr oder in Abwesenheit ihre/seine Stellvertretung. Die Wehrführerin/Der Wehrführer ist über die Aufnahme zu informieren.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 - b. durch Austritt
 - c. Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Hünstetten
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - f. durch Todesfall

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:

Bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung, an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die Anordnungen der Leiterin/des Leiters, ihrer/seiner Stellvertretung sowie der Betreuerinnen/der Betreuer, die Ordnung der Kinderfeuerwehr Hünstetten und die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten zu befolgen, das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

Ist eine Teilnahme nicht möglich, sind die Leiterin/der Leiter oder ihre/seine Stellvertretung entsprechend zu informieren.

§ 5 Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr über die Unfallkasse Hessen versichert.

Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort bei der Leiterin/des Leiters oder ihrer/seiner Stellvertretung anzuzeigen und den Erziehungsberechtigten bei Übungsende zu berichten.

Die Aufsichtspflicht sowohl der Leiterin/des Leiters oder ihrer/seiner Stellvertretung als auch der Betreuerinnen/Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuerinnen/Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrgerätehauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrgerätehaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Leiterin/des Leiters oder ihrer/seiner Stellvertretung und der Betreuerinnen/Betreuer.

Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind der Leiterin/des Leiters oder ihrer/seiner Stellvertretung unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

➤ **Ausschluss von Aktivitäten:**

Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung ständig gegen die Anordnung der Leiterin/des Leiters, ihrer/seiner Stellvertretung sowie der Betreuerinnen/Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von der Leiterin/dem Leiter bzw. Ihrer/seiner Stellvertretung nach Beratung mit den Betreuerinnen/Betreuern ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechnigte Person telefonisch informiert wird. Die/Der Betroffene ist dann sofort abzuholen.

➤ **Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr:**

Diese Ordnungsmaßnahme wird von der Leiterin/dem Leiter bzw. ihrer/seiner Stellvertretung und der Wehrführerin/dem Wehrführer beraten und ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst, mutwillige Zerstörung von Feuerwehreigentum oder der mehrmalige Ausschluss von den Aktivitäten (§ 5 Abs. 1a).

Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich bei der Wehrführerin/beim Wehrführer erfolgen. Dieser entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter bzw. ihrer/seiner Stellvertretung.

§ 7 Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die Leiterin/Der Leiter der Kinderfeuerwehr, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe in den Ortsteilen. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein sowie mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Aufgabe soll nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Auf die Stellvertretung treffen die gleichen Merkmale zu.
2. Die Leiterin/Der Leiter hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss des jeweiligen Ortsteils.
3. Die Leiterin/Der Leiter wird nach Wahl durch die Einsatzabteilung von der Wehrführerin/dem Wehrführer auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Gleiches gilt für die Stellvertretung.
4. Scheiden die Leiterin/der Leiter oder ihre/seine Stellvertretung vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist lediglich eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.

5. Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung des Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Wehrführer und Gemeindebrandinspektor
6. Die Leiterin/der Leiter erhält eine Aufwandsentschädigung.
7. Betreuerinnen/Betreuer unterstehen der Leiterin/dem Leiter bzw. ihrer/seiner Stellvertretung der Kinderfeuerwehr. Sie müssen ebenfalls persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und mindestens 18 Jahre alt. Sie werden von der Leiterin/dem Leiter ernannt.

§ 8 Ausbildung

Die Ausbildung wird gemeinsam von der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter, ihrer/seiner Stellvertretung und den Betreuerinnen/Betreuern nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant und vorbereitet sowie die Durchführung geregelt.

Für die Ausbildung sowie die Aktivitäten wird ein Dienstplan erstellt.

§ 9 Materialien

Der Kinderfeuerwehr werden die Räume und Materialien der jeweiligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

§ 10 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden. Für den Übungsdienst wird eine entsprechende Bekleidung und Ausrüstung (wie insbesondere Latzhose mit Aufschrift KF Hünstetten, Handschuhe) kostenlos zur Verfügung gestellt, um die private Kleidung zu schützen. Jede Kinderfeuerwehr in den Ortsteilen kann sich eigene T-Shirts gestalten.

§ 11 Gemeinkinderfeuerwehrausschuss

Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus den Leiterinnen/Leitern der Kinderfeuerwehren im Gemeindegebiet.

Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf einberufen.

Dieser hat folgende Aufgaben: Planung und Gestaltung der Aktivitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungen aller Kinderfeuerwehren z.B. Zeltlager, gemeinsames Grillen, Ausflüge.

Ausschuss wählt eine Gemeinkinderfeuerwehrleiterin/einen Gemeinkinderfeuerwehrleiter.

§ 12 Finanze Mittel der Gemeinde

Die Gemeinde stellt der Kinderfeuerwehr Hünstetten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 28.08.2018
Kraus
(Bürgermeister)

In Kraft getreten: 05.09.2018